

Vorlageart:

Beschlussvorlage

Federführung:

Schule

Verantwortung:

Frau Barzel, Herr Schmidt, Herr Tsalastras, Herr Berg

Genehmigung der Neufassung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.08.2026

Beratungsfolge

02.07.2026	Schulausschuss	Vorberatung
06.07.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt das Inkrafttreten der neuen „Satzung der Stadt Oberhausen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich und Erhebung von Elternbeiträgen“ ab dem 01.08.2026, sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 05.07.2017.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 An den Grundschulen der Stadt Oberhausen werden derzeit insgesamt 8.489 Schülerinnen
2 und Schüler beschult. Alle Oberhausener Grundschulen bieten eine Offene Ganztagschule
3 (OGS) an. Aktuell nehmen täglich 6.902 Kinder am Angebot der OGS teil. Dies entspricht
4 einem Anteil von 81 % aller Oberhausener Schülerinnen und Schüler im Primarbereich.

5 Die OGS ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildungs- und Betreuungslandschaft in
6 Nordrhein-Westfalen. Grundlage hierfür sind insbesondere das Schulgesetz für das Land
7 Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) und das Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen
8 (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

9 Darüber hinaus tritt zum 01.08.2026 schrittweise der bundesgesetzlich geregelte
10 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Grundlage
11 hierfür ist der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
12 Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung. Ab dem
13 Schuljahr 2026/2027 besteht zunächst für Kinder der ersten Klassen ein Anspruch auf einen
14 Betreuungsplatz im Ganztag; der Anspruch wird in den Folgejahren sukzessive auf die
15 weiteren Jahrgangsstufen ausgeweitet.

16 Die derzeit gültige Satzung der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 2017 – deren Änderung im
17 Jahr 2019 ausschließlich die Beitragstabelle betraf – entspricht nicht mehr den heutigen
18 Bedarfen der Oberhausener Familien, den aktuellen organisatorischen Anforderungen an
19 den Schulstandorten sowie den gegenwärtigen Entwicklungen innerhalb der Offenen
20 Ganztagschule. Zudem bildet sie die gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben des ab
21 dem 01.08.2026 geltenden Erlasses nicht ausreichend ab. Aus diesem Grund ist eine
22 umfassende inhaltliche Neufassung der Satzung erforderlich.

Ausblick auf notwendige Weiterentwicklungen

24 Die wichtigsten Änderungen der neuen Satzung werden nachfolgend dargestellt:

Öffnungszeiten

26 Bislang enthielt die Satzung keine Regelungen zu den Betreuungszeiten.
27 Künftig wird die Betreuung verbindlich zwischen 07:30 Uhr und 16:00 Uhr gewährleistet. Die
28 Teilnahme ist grundsätzlich bis mindestens 15:00 Uhr verpflichtend. Eine Betreuung an
29 einzelnen Tagen wird ausgeschlossen.

Frühbetreuung

31 Eine Regelung zur Frühbetreuung bestand bislang nicht.
32 Neu ist die Möglichkeit einer Frühbetreuung ab 07:00 Uhr, sofern Eltern von mindestens fünf
33 Kindern eines Standortes durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen, dass ein früher
34 Arbeitsbeginn zwingend erforderlich ist. Die Anmeldung zur Frühbetreuung erfolgt verbindlich
35 für die Dauer eines Schuljahres.

Beitragstabelle

38 Bislang war die Beitragstabelle unmittelbar Bestandteil der Satzung. Dies führte zu
39 Unklarheiten, da unterschiedliche Tabellenfassungen im Umlauf waren.
40 Künftig wird die Beitragstabelle als Anlage zur Satzung geführt. Es gilt jeweils die aktuell
41 gültige Beitragstabelle. Dadurch können notwendige Anpassungen künftig einfacher
42 vorgenommen werden. Die Beitragstabelle wird in Abstimmung mit den Elternbeiträgen der
43 Kindertageseinrichtungen regelmäßig überprüft und überarbeitet. Eine aktuelle Prüfung
44

findet derzeit statt.

Masernimmunität

Die bisherige Satzung enthielt keine Regelung zum Masernschutz.

Neu aufgenommen wird die Voraussetzung eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern beziehungsweise einer nachgewiesenen Immunität gegen Masern als Bedingung für die Aufnahme in die OGS.

An- und Abmeldefristen

Bislang galt der 31.03. eines Jahres als Anmeldestichtag. Zudem war eine Abmeldung bei längerfristiger Erkrankung ohne Nachweispflicht möglich.

Künftig wird der Anmeldestichtag auf den 28.02. vorgezogen. Dies erfolgt zur Anpassung an die Stichtagsmeldung, welche Grundlage für die Landesfördermittel ist.

Bei einer längerfristigen Erkrankung von mindestens vier Wochen ist künftig unaufgefordert spätestens nach vier Wochen ein ärztliches Attest beim Betreuungsträger vorzulegen. Zudem wird geregelt, dass eine Kündigung des Platzes möglich ist, wenn das OGS-Angebot durch den Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe nicht fortgeführt wird.

Verbindliche Platzzusage gemäß Erlass

Eine verbindliche Regelung hierzu bestand bislang nicht.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 geht mit der Anmeldung eines Kindes der Jahrgangsstufe 1 automatisch eine verbindliche Platzzusage einher. Dies gilt in den Folgejahren entsprechend fortlaufend für die weiteren Jahrgangsstufen.

Vorgehen bei Kündigung

Bislang gab es hierzu keine konkreten Vorgaben.

Künftig ist die Abmeldung beziehungsweise Kündigung schriftlich über das Schulsekretariat der jeweiligen Grundschule an die Stadt Oberhausen zu richten. Die Mitarbeitenden der OGS sind zusätzlich durch die Eltern vor Ort zu informieren.

Beitragspflichtige

Die Regelungen wurden neu strukturiert und erweitert.

Den Eltern werden künftig weitere Personen gleichgestellt, mit denen das Kind zusammenlebt, beispielsweise Pflegeeltern, Großeltern, andere Verwandte oder Personen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Auskunftspflichten zur Beitragshöhe

Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung freiwillig die höchste Einkommensstufe der jeweils gültigen Elternbeitragstabelle anzuerkennen.

Ausschluss eines Kindes

Bislang war ein Ausschluss möglich, wenn das Verhalten eines Kindes eine Teilnahme nicht zuließ oder das Angebot nicht regelmäßig wahrgenommen wurde.

Die neue Satzung konkretisiert das Verfahren und ergänzt insbesondere Fälle erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung. Voraussetzung für einen dauerhaften Ausschluss ist künftig, dass sämtliche vorhandenen Hilfesysteme zur Integration des Kindes in die OGS ausgeschöpft wurden.

Aufsichtspflicht

Bislang fehlte eine Regelung zur Aufsichtspflicht.

Neu aufgenommen wird eine klare Abgrenzung der Aufsichtspflicht nach Ende der Betreuungszeit, insbesondere vor dem Hintergrund regelmäßig verspäteter Abholungen durch Eltern.

Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss war bislang nicht Bestandteil der Satzung.

Dieser wird nun ergänzend aufgenommen.

103 Abschließend ist festzuhalten, dass für viele Familien die OGS ein unverzichtbarer
104 Bestandteil des Alltags ist. Insbesondere berufstätige Eltern sind auf eine verlässliche
105 Betreuung ihrer Kinder angewiesen, um Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu
106 können. Darüber hinaus benötigen viele Kinder ein strukturiertes und pädagogisch
107 begleitetes Nachmittagsangebot, beispielsweise zur Förderung sozialer Kompetenzen, zur
108 Unterstützung beim Lernen, zur Sprachförderung oder zur Sicherstellung eines stabilen und
109 geregelten Tagesablaufs.

110 Die Neufassung der Satzung schafft hierfür klare und rechtssichere Rahmenbedingungen,
111 zeitgemäße Verfahren sowie verbindliche Regelungen für alle Beteiligten. Sie trägt dazu bei,
112 Planungssicherheit für Familien, Schulen, Betreuungsträger und die Verwaltung zu
113 gewährleisten und gleichzeitig den aktuellen gesetzlichen Anforderungen sowie den
114 praktischen Gegebenheiten an den Schulstandorten gerecht zu werden.

115 Damit die vorliegende Satzung für alle zugänglich und nachvollziehbar ist, wird sie zusätzlich
116 in leichte Sprache übersetzt.

117 **Finanzierung**

118 Durch die Neufassung der Satzung wird es keine finanziellen Veränderungen gegenüber der
119 bisherigen Haushaltsanmeldung geben.

120 Die für die Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich benötigten
121 Haushaltsmittel i. H. v. 19.987.860,00 EUR wurden bei der Mittelanmeldung für das
122 Haushaltsjahr 2026 ff. für den Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben unter den Aufträgen
123 330003010100 – Grundschulen und 330003010110 – Flüchtlingshilfe Ukraine – OGS,
124 Kostenart 501900 – Aufwendungen für sonstige Beschäftigte in vollständiger Höhe
125 berücksichtigt.

126 Die Haushaltsansätze der vorgenannten Haushaltspositionen belaufen sich auf insgesamt
127 20.991.140,00 €, da diese Ansätze ebenfalls die benötigten Haushaltsmittel für die
128 Durchführung der Ferienangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im
129 Primarbereich berücksichtigen (1.003.280,00 EUR).

130 Den Aufwendungen/Auszahlungen für die Durchführung der Offenen Ganztagschule im
131 Primarbereich stehen unter den Aufträgen 330003010100 – Grundschulen und
132 330003010110 – Flüchtlingshilfe Ukraine – OGS, Kostenarten 414100 – Zuweisungen vom
133 Land und 432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte für die Haushaltsjahre 2026
134 ff. Erträge/Einzahlungen in Höhe von gesamt 15.813.270,00 EUR und für das Haushaltsjahr
135 2030 in Höhe von gesamt 15.932.530,00 EUR gegenüber. Die Anpassungen aufgrund
136 veränderter Schüler:innenzahlen werden in jeder Haushaltsmittelanmeldung vorgenommen.

Anlage/n

1 - OGS_Satzung_01.08.2026

2 - Anlage I Elternbeitragstabelle_OGS_Satzung_01.08.2026

3 - Finanzcheck Satzung OGS_